SDS über III

2018-03-02/ 633 1673
Bearbeiter/in: Herr Klabe
E-Mail: axel.klabe@sds-schwerin.de

S. 1.

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01384/2018 Mitglieder der Stadtvertretung (AfD) Petra Federau, Dirk Lerche, Dr. Hagen Brauer
Betreff: Überarbeitung bzw. Nachbesserung der Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Straßenreinigungssatzung überarbeiten zu lassen, um Unverhältnismäßigkeiten bei der Gebührenberechnung zu beseitigen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe gebührenfinanzierter Bereich

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht erhalten.
Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-Nicht erforderlich-

3. **Empfehlung zu weiteren Verfahren**

Ablehnung

Die Straßenreinigungssatzung wurde auf Grund von erkennbaren Ungleichbehandlungen verteilt über das gesamte Stadtgebiet überarbeitet. Anlieger gleichartiger Straßen wurden ungleich an der Finanzierung der Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten beteiligt.

Mit dem zugrundeliegenden Straßenreinigungskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin wurde erstmals für das gesamte Stadtgebiet in anhand von objektiven, nachvollziehbaren für den Reinigungsbedarf der Straßen maßgebenden Kriterien eine umfassende Einstufung in Reinigungsklassen vorgelegt.
Dieses Konzept wurde in den Ortbeiräten und den weiteren Gremien der Stadtvertretung umfangreich vorgestellt und beraten. Weiterhin wurde die Auswirkung der neuen Gebührenverteilung ausführlich erläutert und dargestellt. Transparent ist nachzuvollziehen, wo Entlastungen und wo Mehrbelastungen entstehen.

Widersprüche sind insbesondere durch die anteilig geringe Gruppe der Gebührenschuldner formuliert worden, die erstmals veranlagt wurden bzw. die Veranlagung von Hinterliegergrundstücken und auch Eckgrundstücken hinterfragen. Eine entsprechende Erläuterung wird als Anlage beigefügt.

16% der Straßenabschnitte wurden erstmals in eine oder einer höheren Reinigungsklasse zugeordnet. 33% wurden einer niedrigeren Reinigungsklasse zugeordnet. Die ausgewiesenen 8% höheren Gebühreneinnahmen werden mittelfristig den Gebührenhaushalt stabilisieren und Gebührenerhöhungen vermeiden oder zu einer Entlastung durch Gebührensenkung führen.

I.V.

Bernd Nottebaum

Erläuterung zur Kalkulation und Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren, einschließlich Eckgrundstücken und Hinterlieger

Kalkulationsgrundsatz

Die Kalkulation der Gebühren bezieht sich nicht auf Straßenzüge sondern Gesamtkosten der Straßenreinigung des gesamten Stadtgebiet durch die gesamten zu veranlagenden gewichteten Frontmeter ergeben den Gebührensatz für die Reinigung 1 mal pro Woche. Das entspricht der **Reinigungsklasse 2**. Dann wird linear mit der Reinigungshäufigkeit der Gebührensatz für die Reinigungsklassen:
Reinigungsklasse 0 : 6-malige Straßenreinigung/Woche,
Reinigungsklasse 1 : 3-malige Straßenreinigung /Woche,
Reinigungsklasse 3 : 2-wöchentliche Straßenreinigung
Reinigungsklasse 4 : 4-wöchentliche Straßenreinigung;
ermittelt und mit den Kosten des Straßenwinterdienstes durch die Frontmeter für alle Reinigungsklassen gleich geteilt.

Gebührensatz der Reinigungsklasse multipliziert mit der Frontlänge ergibt die Straßenreinigungsgebühr für das Grundstück.

Eckgrundstücke

Eckgrundstücke werden entsprechend der Länge an Hauptzug 1 und Hauptzug 2 veranlagt.

Hinterlieger

Die Satzung der Stadt Schwerin enthält einen Gebührenmaßstab. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen (Frontmeter) eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, also alle auf die Straße ausgerichteten/zugewandten Seiten, unabhängig davon, ob es sich um ein Anlieger- oder ein Hinterliegergrundstück handelt.
Wird ein Grundstück nicht über den Hauptzug einer Straße sondern über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen spricht man von einem Hinterliegergrundstück.
Von einer unselbständigen öffentlichen Stichstraße oder einem unselbständigen öffentlichen Stichweg spricht man, wenn die Stichstraße oder der Stichweg nicht den Eindruck einer eigenständigen Straße oder eines eigenständigen Weges, sondern gleichsam den Eindruck eines „Anhängsels" des Hauptzuges vermitteln.

Da nach der derzeitig geltenden Rechtslage den Anliegern bzw. Hinterliegern keine wesentlich unterschiedlichen Vorteile durch die Straßenreinigung des Hauptzuges vermittelt werden, ist eine Differenzierung bei der Gebührenerhebung von der Rechtsprechung nicht geboten, d. h. Hinterlieger sind bei der Gebührenerhebung einzubeziehen.

Wird ein (Hinterlieger-)Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Hierbei wird auf die Addition sämtlicher zugewandter Grundstücksseiten abgestellt. Die der dem Hauptzug zugewandten Grundstücksseiten entsprechenden Frontmetern der direkt an den Hauptzug angrenzenden Straßen, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Diese Handhabung bzw. Veranlagungspraxis führt im Ergebnis durchschnittlich nicht zu einer höheren Belastung des Gebührenpflichtigen. Die Kosten der Straßenreinigung insgesamt verändern sich durch diese Berechnung nicht. Durch die höhere Zahl der erfassten Berechnungsmeter bei der Kalkulation verringert sich der Gebührensatz, mit dem die für ein erschlossenes Grundstück gemessenen Berechnungsmeter multipliziert werden müssen. Letztlich führt dies bei etwa gleich bleibender Belastung für den einzelnen Gebührenpflichtigen zu einer höheren Differenziertheit und damit gestiegener Vorteilsgerechtigkeit.

Beispielhaft bedeutet dies, dass bei Straßenreinigungskosten von insgesamt 500.000 € und einer Frontmeterlänge von 100.000 m, ohne Hinterlieger, ein Gebührensatz von 5,00 € berechnet würde (500.000 € / 100.000 m = 5,00 €/m).

Kommen zu diesen Frontmetern noch die zu berücksichtigenden Meter der Hinterlieger von z. B. 25.000 m hinzu, ergibt sich folgende Berechnung: 500.000 € / 125.000 m = 4,00 €/m, also eine Gebühr von 4,00 €/m. Bei zusätzlichen 50.000 m beträgt der Gebührensatz nur noch 3,33 €/m.

Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die Einbeziehung der Hinterliegergrundstücke zu einem wesentlich niedrigeren Gebührensatz führt.

Ein Grundstück mit einer Frontlänge von 20 m wird bei Berücksichtigung der Hinterlieger bei diesem Beispiel mit 20,00 € bzw. 33,40 € weniger im Jahr belastet.

Es ist für den Frontmetermaßstab typisch, dass je nach (zufälliger) Lage eines Grundstücks extreme Unterschiede hinsichtlich seiner Veranlagung entstehen. Dies ist nicht als willkürlich zu betrachten, sondern wird von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt von Lagegunst und –ungunst hingenommen. (vgl. Thomas, in Hamacher/Lenz/Queitsch/ Schneider/Stein/ Thomas, KAG,§ 6, Rn. 284 ff.)

Beigefügt sind einige beispielhafte Veranlagungsfälle.

Beispielfälle Veranlagung

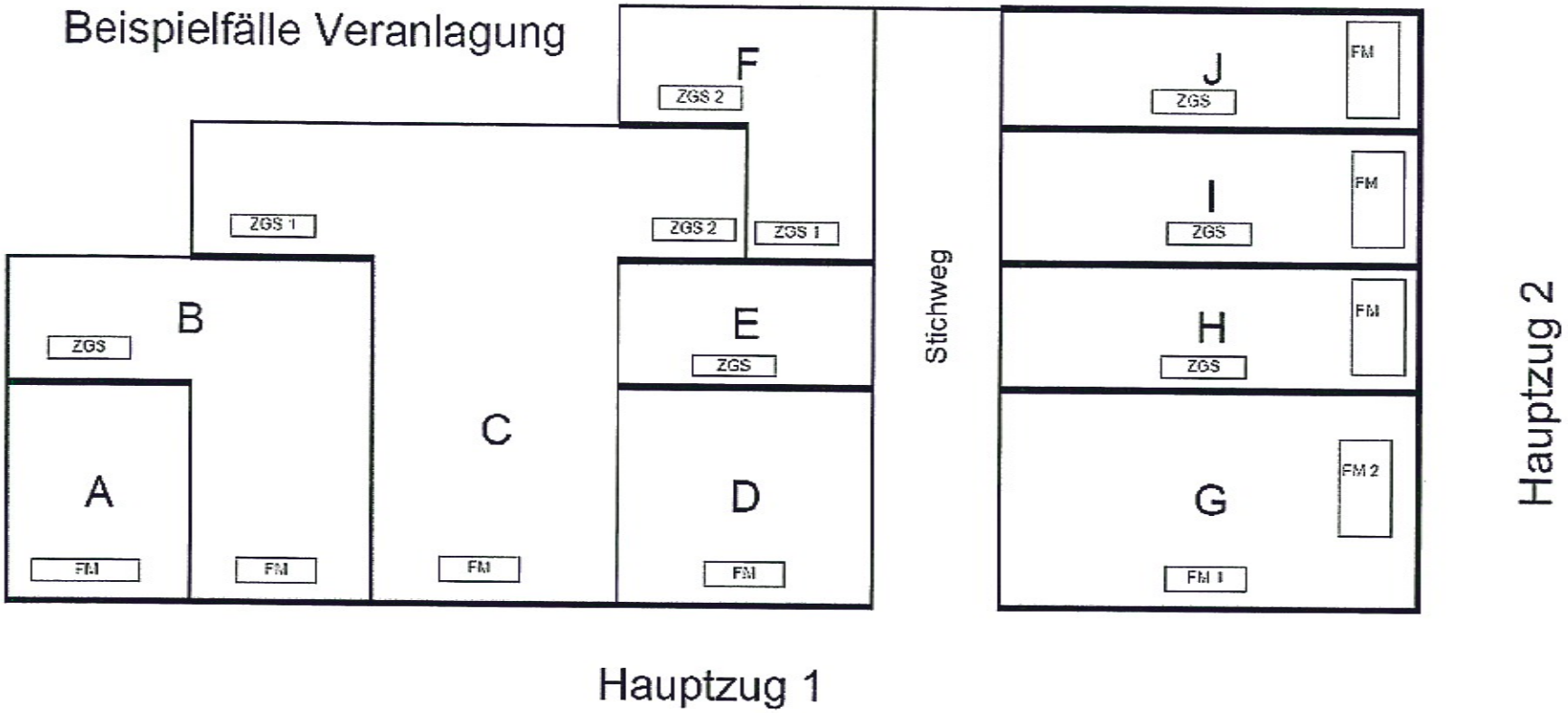

Zu Grunde zu legende Frontmeter (FM) bzw. Zugewandte Grundstücksseiten (ZGS)

Grundstück A	FM
Grundstück B	FM + ZGS
Grundstück C	FM + ZGS 1 + ZGS2
Grundstück D	FM
Grundstück E	ZGS
Grundstück F	ZGS 1 + ZGS 2
Grundstück G	FM 1 sowie FM 2
Grundstück H - J	ZGS sowie FM

Erläuterung

Gereinigt werden Hauptzug 1 und Hauptzug 2.
Der Stichweg ist ein unselbständiges "Anhängsel" des Hauptzuges 1. mit der Folge, dass die Grundstücke E, F. H, I und J als Hinterlieger des Hauptzuges 1 mit der dem Hauptzug zugewandten Grundstücksseite (ZGS) zu veranlagen sind.
Die Grundstücke G - J liegen zusätzlich am Hauptzug 2 und werden deshalb zusätzlich als Anlieger mit den Frontmetern (FM) am Hauptzug 2 veranlagt.
Die Grundstücke B und C liegen direkt am Hauptzug 1 und werden mit den Frontmetern (FM) veranlagt. Zusätzlich werden sie als sog. Teilhinterlieger mit den zugewandten Grundstücksseiten (ZGS, ZGS 1, ZGS 2) veranlagt.